

Regierungsratsbeschluss

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2416

Flumenthal/Riedholz, Knotenumgestaltung Hinterriedholz / Reduktion des Gemeindebeitrages

1. Feststellungen

Für die Knotenumgestaltung Hinterriedholz auf der Kantonsstrasse H5 bewilligte der Regierungsrat im Rahmen des Sammelverpflichtungskredites für Kleinprojekte Beginn 2008 (Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/2288) Kosten in der Höhe von Fr. 3'350'000.00. Das Bauwerk liegt auf der Gemeindegrenze und betrifft die Gemeinde Flumenthal mit ca. 2/3 der Fläche und die Gemeinde Riedholz mit ca. 1/3 der Fläche. An die Aufwendungen haben die Gemeinden gemäss dem erlassenen Verteilungsschlüssel (Regierungsratsbeschluss Nr. 2003/318 vom 25. Februar 2003) bzw. gestützt auf das Strassengesetz vom 24. September 2000 (BGS 725.11) und die Kantonsstrassenbeitragsverordnung vom 13. August 2002 (BGS 725.112) Beiträge an den Bau von Kantonsstrassen zu leisten. Diese Beiträge wurden den Gemeinden mit Schreiben vom 1. September 2008 wie folgt zur Berücksichtigung in der Budgetierung angekündigt:

Gemeinde Flumenthal:	16.95 % von Fr. 2'000'000.00 = Fr. 339'000.00
Gemeinde Riedholz:	18.37 % von Fr. 1'000'000.00 = Fr. 183'700.00

Die Gemeinde Flumenthal ersucht nun mit Schreiben vom 6. April 2009 um eine Reduktion des Gemeindebeitrages, gestützt auf § 23 Abs. 5 des Strassengesetzes sowie § 14 lit. b) der Kantonsstrassenbeitragsverordnung (KSBV).

Begründet wird das Gesuch mit den namhaften Beiträgen an andere Kantonsstrassenprojekte und die ausserordentlich hohe Belastung für den Finanzhaushalt der Gemeinde.

2. Erwägungen

Der Gesetzgeber hat mit den genannten Rechtsgrundlagen bei der Berechnung der Gemeindeanteile an Kantonsstrassen bewusst auf den Faktor „Finanzkraft“ verzichtet. Damit ist der indirekte Finanzausgleich aus dem Strassengesetz gestrichen worden. Das bedeutet, dass die finanzielle Situation der Gemeinde für die Höhe des Beitrages grundsätzlich keine Rolle spielt.

Indessen kann der Regierungsrat gemäss § 23 Abs. 5 des Strassengesetzes ausnahmsweise eine abweichende Kostenbeteiligung festlegen, wenn ein Sonderbauwerk auf dem Gebiet mehrerer Gemeinden liegt und die Anwendung des Schlüssels zu offensichtlich stossenden Ergebnissen führt.

Das Knotenbauwerk liegt auf dem Gemeindegebiet zweier Gemeinden, Flumenthal und Riedholz, im Ausserortsbereich. Von der Knotenumgestaltung profitieren aber auch die Gemeinden Günsberg, Nie-

derwil und Hubersdorf. Die baulichen Massnahmen erstrecken sich auf eine Länge von ca. 250 m hauptsächlich auf der übergeordneten Kantonsstrasse H5. Auf den angrenzenden Anschlussstrassen sind nur geringfügige Anpassungen erforderlich. Im Projekt sind auch Sicherungsmassnahmen an den Barrierenanlagen der Aare Seeland mobil AG enthalten, welche auf der Attisholzstrasse liegen.

Der wesentliche Anteil der baulichen Massnahmen liegt zudem auf der übergeordneten Kantonsstrasse H5. Die Ortskerne werden von beiden Anschlussstrassen umfahren. Es ist daher für die Gemeinden zu Recht schwer nachvollziehbar, dass der höhere Beitragssatz der tiefer klassierten, einmündenden Strasse anzuwenden ist.

Die Anwendung von §§ 8, 10 und 11 der Kantonsstrassen-Beitragsverordnung führt zu stossenden Ergebnissen, weshalb eine Abweichung vom ordentlichen Schlüssel gemäss § 23 Abs. 5 des Strassengesetzes gerechtfertigt ist (vgl. § 11 KSBV).

In Anwendung von § 23 Abs. 5 des Strassengesetzes beantragt das Bau- und Justizdepartement deshalb dem Regierungsrat, folgenden Schlüssel anzuwenden:

Die Gemeinden beteiligen sich zu je 50 % am mit 11.72 % festgelegten Anteil an den Gesamtkosten. Damit entfallen auf die beiden Gemeinden Flumenthal und Riedholz (Projekt Nr. 2TK.00117) Kosten von je Fr. 175'800.00 (Fr. 3'000'000.00 x 0,5 x 11.72 %).

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 23 Abs. 5 des Strassengesetzes vom 24. September 2000 werden die Kostenanteile der Knotenumgestaltung Hinterriedholz der Gemeinden Flumenthal und Riedholz (Projekt Nr. 2TK.00117) wie folgt festgelegt: je 50 % des sich aus dem Ansatz von 11.72 % der Gesamtkosten ergebenden Anteils.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (ni/ga)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium Flumenthal, 4534 Flumenthal (Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau)
Gemeindepräsidium Riedholz, 4533 Riedholz (Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau)